

Humboldt- Gymnasium

Bahnhofstr. 80 * 15732 Eichwalde

Tel.: 030/6758403

Fax: 030/67549583

e-mail: humboldt-gymnasium-eichwalde@t-online.de
www.humboldt-gymnasium-eichwalde.de



Ergänzung zum Hygieneplan des Humboldt-Gymnasiums, Stand 20.08.2021

Der Unterricht am Humboldt-Gymnasium Eichwalde findet im Schuljahr 2020/21 unter den besonderen Bedingungen der Corona-Pandemie und der Maßnahmen zu deren Eindämmung statt. Der Schutz der Gesundheit hat Priorität vor allen anderen Interessen. Alle an der Schule Beteiligten sind aufgefordert, verantwortungsvoll an der Umsetzung des Hygieneplans mitzuwirken.

1. Grundlegend für die Hygienemaßnahmen der Schule sind
 - die Zweite Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – 2. SARS-CoV-2-UmgV) vom 29. Juli 2021,
 - der Rahmenhygieneplan für Schulen in der aktuellen Fassung (Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 / Ergänzung zum Hygieneplan),
 - die Organisationsschreiben des MBS vom 13.06.2021 und 30.07.2021.
2. Bei COVID-19-typischen Krankheitszeichen (trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.) müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben, bis sie wieder vollständig symptomfrei sind.
3. Personen, die mit einem nachweislich an COVID-19-Erkrankten in einem Hausstand leben oder selbst erkrankt sind, dürfen die Schule nicht betreten. Die Anordnungen des Gesundheitsamtes zur Quarantäne sind zu befolgen.
4. Bei der Rückkehr aus Risikogebieten ist die Quarantäneverordnung des Landes Brandenburg zu befolgen.
5. Bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. Schülerverkehrs ist eine medizinische Maske zu tragen. Das gilt auch für den Aufenthalt an Haltestellen und in Wartehäusern.
6. Für alle Besucherinnen und Besucher besteht in den Innen- und Außenbereichen der Schule die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske.
7. Im gesamten Innenbereich der Schule besteht für die Schüler*innen, Lehrkräfte und das sonstige (pädagogische) Personal die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske. Ausnahmen gelten für
 - alle Schüler*innen im Sportunterricht,
 - die Schüler*innen der Klassen 5 und 6 ab 23.08.2021,
 - für Gehörlose und Schwerhörige sowie Menschen mit einer auditiven Wahrnehmungsstörung,
 - Kinder unter 14 Jahren, sofern sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können und die stattdessen eine Allgemeinmaske (Mund-Nasen-Schutz) tragen,
 - Schüler*innen beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten im Musikunterricht, wenn ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Schüler*innen eingehalten wird,
 - Schüler*innen, die sich Klausuren mit einer Dauer von 240 Minuten und mehr unterziehen müssen, wenn der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten wird,

- Schüler*innen, Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal während des Stoßlüftens in den Schulräumen.
8. Der Zutritt zur Schule ist gemäß aktueller Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg ausschließlich Personen gestattet, die
 - eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen können oder
 - den Nachweis über die für den vollständigen Impfschutz nötige, mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus führen können oder
 - als asymptomatische Personen im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind.
 Darauf wird in den Eingangsbereichen der Schule durch Aushänge hingewiesen.
 9. Zur Umsetzung der Testpflicht laut aktueller Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg haben Schüler*innen sowie das Schulpersonal an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche (in der Regel am Montag und Donnerstag, siehe DSB) ein tagesaktuelles negatives Testergebnis per Bescheinigung vorzulegen. Die Schüler/innen testen sich an den bestimmten Tagen ausnahmsweise selbst bei der Schule (Cafeteria), wenn die Bescheinigung im Einzelfall nicht vorgelegt werden kann. Voraussetzung hierfür ist die Einverständniserklärung der Eltern zur Durchführung von Selbsttests in der Schule. Ausgenommen von der Testpflicht sind Personen, die einen Impf- oder Genesenen-Nachweis vorlegen können.
 10. Der Mindestabstand (1,50 m) zwischen Lehrkräften oder dem sonstigen (pädagogischen) Personal ist einzuhalten. Ebenso ist er einzuhalten im Kontakt mit den Eltern oder sonstigen Dritten.
 11. Im Lehrer*innenzimmer und in Vorbereitungsräumen sowie in der Cafeteria dürfen sich gleichzeitig nicht mehr Erwachsene aufhalten bzw. essen/trinken, als unter Einhaltung des Mindestabstands (1,50 m) möglich ist.
 12. Auf korrekte Hust- und Niesetikette ist zu achten. Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, das anschließend in einem bedeckelten Müllbehälter zu entsorgen (bzw. bis zur Entsorgung in einer Plastiktüte aufzubewahren) ist.
 13. Das Berühren von Augen, Nase und Mund ist zu vermeiden.
 14. Umarmungen und das Händeschütteln sind untersagt.
 15. Die Hände sind regelmäßig – nach Ankunft in der Schule, in Pausen, nach dem Naseputzen oder Husten, nach Nutzung der Sanitäreinrichtungen, vor dem Essen – gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. Zum Trocknen der Hände sind Einweghandtücher zu nutzen. Die vorhandenen Desinfektionsmittel sind nur unter Beachtung der diesbezüglichen Belehrung anzuwenden. Bei Bedarf sind auch die Waschbecken in den Unterrichtsräumen zu nutzen.
 16. Es gilt ein Ausleih- und Tauschverbot für Gegenstände.
 17. Arbeitsmittel (Schulbücher etc.) sind möglichst persönlich zuzuweisen. Arbeitsmittel, die von mehreren Personen verwendet werden, sind zu desinfizieren.
 18. Tisch-Oberflächen werden zweimal pro Woche und weitere Oberflächen – Türklinken, Fenstergriffe, Handläufe – regelmäßig durch die Reinigungsfirma gereinigt. Bei Bedarf bzw. nach Möglichkeit erfolgt dies in den Pausen auch durch die Lehrkräfte.
 19. Der Abstand des Lehrertisches zur ersten Sitzreihe soll 1,50 Meter betragen. Wo dies nicht möglich ist, wird ein Hustenschutz aufgestellt.
 20. Die Räume sind regelmäßig ausgiebig und insbesondere in den Pausen – unter Aufsicht der Lehrkräfte – zu lüften. Mehrmals täglich, mindestens nach jeder Unterrichtsstunde und

möglichst alle 20 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Diese soll zwischen 3 und 10 Minuten dauern. Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen. Pro Lerngruppe erinnern bestimmte Schüler*innen als „Lüftungsdienst“ an das Lüften.

21. Die Lüftungsanlagen werden in Alt- und Neubau gemäß Rücksprache mit dem Zentralen Gebäude- und Immobilienmanagement (GIM) des Landkreises Dahme-Spreewald genutzt.
22. Schulfremde Personen bleiben der Schule möglichst fern bzw. haben sich im Sekretariat anzumelden. Erfolgt ein Kontakt mit externen Personen in der Schule, sind Kontaktdaten zu hinterlegen.
23. Gremiensitzungen, Versammlungen und Beratungsgespräche werden unter Einhaltung der Hygieneregeln und möglichst nur dann in Form von Präsenzveranstaltungen durchgeführt, wenn andere Formate ungeeignet erscheinen.
24. Ansammlungen und Gedränge sind generell zu vermeiden. Wo möglich, ist Abstand zu halten.
25. Die breiten Treppen im Haupthaus sind stets auf der rechten Seite zu begehen. Die kleine Treppe im Altbau ist nur aufwärts zu benutzen. Im Neubau ist die Innentreppe stets auf der rechten Seite zu begehen; bei Verlassen des Gebäudes aus dem ersten Stock ist die Außentreppe zu benutzen. Wegführungen an Ein- und Ausgängen sowie in den Gebäuden sind zu beachten. Stausituationen sind zu vermeiden.
26. Die Schüler*innen nutzen die im DSB der Schule für die einzelnen Klassen ausgewiesenen Ein- bzw. Ausgänge.
27. Vor der ersten Stunde sind die Zugänge zum Altbau (Bahnhofstraße, beide hofseitigen Türen, Humboldtstraße) vollständig zu öffnen. Für die Hofeingänge gilt dies auch bei Hofpausen.
28. Für das Sekretariat gilt: Eintritt nur nach Aufforderung und einzeln!
29. Für die Essenausgabe in der Cafeteria gilt: Nutzung des Tablettsystems, Ausgabe des Bestecks durch das Kantinenpersonal.
30. Der Sportunterricht wird nach Wochenstundentafel der jeweiligen Schulstufe und Schulform gemäß Rahmenlehrplan erteilt. In den jeweiligen Bewegungsfeldern soll darauf geachtet werden, dass die Hygienestandards Beachtung finden.
31. In Pausen ist nach Möglichkeit der Aufenthalt auf dem Hof dem in den Räumen vorzuziehen. Die Cafeteria ist nicht als Aufenthaltsraum zu nutzen. Generell gilt weiterhin die Aufsichtspflicht.
32. Im Schulschwimmunterricht sind die Abläufe in den Umkleieräumen so zu organisieren, dass die Aufenthalte nur kurz sind. Bei einem notwendigen Schülerverkehr zum Schulschwimmunterricht ist eine medizinische Maske zu tragen.
33. Anweisungen der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals bezüglich des Gesundheitsschutzes ist unbedingt und sofort Folge zu leisten.
34. Die Schulleitung steht im Kontakt mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald und stimmt mit diesem im Falle von Infektionen die Vorgehensweise ab.
35. Befürchtungen, sich in der Schule mit Corona zu infizieren, werden von der Schulleitung ernst genommen. Alle Beteiligten können sich mit Sorgen oder Hinweisen an die Schulleitung wenden. Bei Personen, die nach einer COVID-19-Erkrankung zurück in die Schule kommen, ist der besondere Unterstützungsbedarf zur Bewältigung von physischen und psychischen Belastungen zu berücksichtigen.

